

Art. VI, 41) und das Vorantreten des Kreuzes (s. d. Art. VII, 1080). — Zu den päpstlichen Ehrenrechten gehören dann 3. noch gewisse Ehrenbezeugungen und Ehrenvorzüge, von denen erstere namentlich im Fußfusse (s. d. Art.) seitens der Gläubigen und in dem früher üblichen officium stropae (Halten des Steigbügels) seitens des Kaisers und anderer Fürsten ihren Ausdruck finden. Der Stellung des Papstes als des Hauptes der ganzen Christenheit entsprechen die Ehrenbezeugungen seitens der weltlichen Mächte, wenigstens der katholischen, dadurch, daß sie Gesandtschaften beim Papste unterhalten, und daß den päpstlichen Gesandten an fremden Höfen der Vortritt vor den anderen zusteht (vgl. auch d. Art. Obedienz IX, 585). Dem Papste stand weiterhin im römischen Kaiserthume deutscher Nation das Recht der Kaiserkrönung zu (vgl. d. Art. Kaiserthum VII, 43), und von ihm ging vielfach die Verleihung von Königs- und Fürstentiteln aus. Endlich erscheint der Papst als der geborene Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen christlichen Mächten, ein Ehrenamt, welches bis in die neueste Zeit auch von nichtkatholischen Regierungen wiederholt anerkannt wurde.

B. Die Jurisdictionenrechte des Papstes lassen sich am besten betrachten mit Rücksicht auf das dreifache Amt des Papstes als des höchsten Lehrers, Gesetzgebers und Verwalters der ganzen Kirche Christi. I. Der Papst besitzt als Nachfolger des hl. Petrus das oberste Lehramt in der Kirche. Der erste und vorzüglichste Zweck des Primates in der Kirche ist, die Einheit der Gläubigen unter sich und mit ihren Hirten sicherzustellen. Diese Einheit ist aber nur denkbar in der Einheit des Glaubens und des Lebenswandels. Also muß der Primat gerade den Zweck haben, die Einheit des Glaubens effectiv zu schützen und zu wahren. Der Primas wird dieß aber nur thun können, wenn er durch auctoritative Lehrentscheidungen alle Unterthanen zur Annahme der von ihm vorgetragenen Lehre verpflichten kann, wenn er also die Gewalt hat, Glaubensgesetze zu erlassen, denen sich alle Glieder der Kirche Christi in demüthigem Gehorsam zu unterwerfen haben. Daß dieß die Idee des Primates ist, folgt unwiderleglich aus den Einsetzungsworten des Herrn selbst und ist zudem der Glaube aller christlichen Jahrhunderte. Weil ferner der Papst kraft der Machtfülle, die ihm innewohnt, die Gesamtkirche und jeden einzelnen Gläubigen endgültig verpflichten kann, eine Lehre als im Glaubensschatz enthalten in gläubigem Gehorsam anzunehmen, und weil andererseits die Gläubigen unter Strafe des Ausschlusses aus der Kirche, ja unter Strafe des Verlustes der ewigen Seligkeit gehalten sind, die betreffende Lehre als eine von Gott geoffenbarte zu glauben, so folgt aus dem obersten Lehrprimat mit Nothwendigkeit auch das Charisma der Unfehlbarkeit für den Träger desselben, so oft er als oberster Hirt und Lehrer der Kirche und in Kraft seiner höchsten apostolischen Lehrauctorität in Glau-

bens- und Sittenlehren seine Entscheidung gibt. Die Unfehlbarkeit ist an sich kein juridischer Begriff; sie ist aber ein Correlat der höchsten Lehrauctorität. Dieses Wechselverhältniß zwischen Lehrprimat und Unfehlbarkeit hat die Kirche auch zu allen Zeiten theoretisch und praktisch anerkannt. Immer haben die Päpste ihre Glaubensentscheidungen gegeben und die Kirche zu deren Annahme verpflichtet; immer hat andererseits die Kirche diese Entscheidungen, häufig unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer unfehlbaren Wahrheit, gläubig angenommen. Das Genauere hierüber gehört in den Art. Unfehlbarkeit. — Im Einzelnen bethätigt sich die päpstliche Lehrgewalt 1. durch feierliche Definitionen von Glaubenssätzen und feierliche Entscheidungen von Streitigkeiten, welche auf den Glauben Bezug haben, durch Verwerfung von Irrlehren, durch Verurtheilung und Censurirung von Büchern und durch Verbot des Lehrens und Vertheidigens bestimmter Sätze, welche die Reinheit des Glaubens oder der Sitten gefährden. 2. In der Hand des Papstes ist ferner die oberste Leitung des gesammten Missionswesens als des Mittels zur Ausbreitung der christlichen Glaubenslehre. 3. Dem Papste steht endlich die Heranbildung der künftigen Lehrer des christlichen Volkes zu. Er allein kann Studia generalia oder Universitäten canonisch errichten und sie mit kirchlichen Privilegien ausstatten.

II. Im Begriff des Primates liegt es, daß dem Papste das oberste Gesetzgebungsrecht sowie die höchste richterliche Gewalt in der Kirche eigen ist. Die höchste Gesetzgebungsgewalt fließt naturnothwendig aus der Vollgewalt des Papstes, die Kirche Gottes zu weiden, zu leiten und zu regieren, und ist ihm außerdem ausdrücklich in den Worten Christi an Petrus verheißen: „Was immer du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und was immer du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöst sein“ (Matth. 16, 19). Diese Gewalt schließt ein Dreifaches in sich: 1. Der Papst kann sowohl allein als auch in Verbindung mit dem zu einem Concil vereinten Episcopat Gesetze und Vorschriften erlassen, welche Gültigkeit haben entweder für die Gesamtkirche oder für einzelne Kirchen, je nachdem er es für gut findet. Diese Gesetze, mögen sie nun den Glauben oder die kirchliche Disciplin betreffen, binden nicht nur die gewöhnlichen Gläubigen, sondern selbstverständlich auch die dem obersten Gesetzgeber untergeordneten Hirten, welche dieselben selbst anzuwenden, zu promulgiren, deren Beobachtung zu überwachen und zu urgiren verpflichtet sind. — Der Papst hat 2. die Vollmacht, das jus commune humanum, also seine eigenen Constitutionen wie die seiner Vorgänger, denen er ja an Macht nicht nachsteht, dergleichen die Beschlüsse der allgemeinen Concilien authentisch zu erklären, zu abrogiren, abzuändern. In Bezug auf das göttliche Rechtsbestehen selbstredend nur die Befugniß einer auctoritativen Interpretation zu. 3. Wer das Recht hat, Gesetze